



#### 4. Zahlenmäßiger Nachweis:

Lfd-Nr.	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahmen (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr(+)/ weniger(-)
			ja	nein	teilw	Soll-Betrag	IST-Betrag	
1	6.1.1.1.401100	GrdSt. A, Hebesatzerhöhung von 290% auf 320% ab 2016 Erhöhung auf 450%	x			569 €	2.835 €	2.266 €
2	6.1.1.1.401200	GrdSt. B, Hebesatzerhöhung von 338 % auf 340 %, ab dem Jahr 2014 auf 365% ab dem Jahr 2016 auf 450%	x			288 €	16.851 €	16.563 €
								0 €
								0 €
<b>Gesamt:</b>						857 €	19.686 €	18.829 €

Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag):	19.686 €
(+) Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)):	104.926 €
(=) anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag:	124.613 €
(-) jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag):	421 €
(=) Überschreitung (+) / Unterschreitung (-):	124.192 €

Basieren die vorgenannten Ist-Zahlen auf dem **festgestellten** Jahresabschluss für das maßgebende Haushaltsjahr?

ja  nein

## 5. Bestätigung:

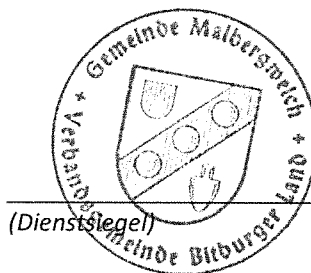
Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht worden ist,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Malbergweich, 25.10.22  
(Ort, Datum)

K. Leisen

Klara Leisen, Ortsbürgermeisterin



\*\*\*\*\*

*Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!*

## 6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde:

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich			
<input type="checkbox"/>	keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/>	die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist			
<input type="checkbox"/>	nichts weiteres zu veranlassen	<input type="checkbox"/>	folgendes zu veranlassen

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Amt 03 – Kommunalaufsicht, Rechtsangelegenheiten

54634 Bitburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	24.190	23.180	22.171	21.161	20.151	19.142	18.132	17.122	16.113	15.103	14.093	13.084	12.074	11.064	10.055	9.045
Ist-Größe	42.429	289.652	881.168	704.575	739.673	687.945	600.347	722.686	701.294	642.939	523.236					

Konsolidierungspfad der Gemeinde Malbergweich im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

